

RS OGH 1990/7/26 4Ob93/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.1990

Rechtssatz

Ist die beanstandete Werbung mit einer unentgeltlichen Zugabe durch mehrere Zeitungsinserate einem beträchtlichen Personenkreis bekannt geworden, besteht ein rechtliches Interesse der Klägerin an der Aufklärung der Öffentlichkeit über die wahre Sachlage, also darüber, daß sich die Beklagte mit ihrer Aktion über das Gesetz hinweggesetzt hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 93/90
Entscheidungstext OGH 26.07.1990 4 Ob 93/90
Veröff: SZ 63/109 = ÖBl 1991,113

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0039213

Dokumentnummer

JJR_19900726_OGH0002_0040OB00093_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at